

EINBÜRGERUNG BEI BEFRISTETER AUFENTHALTSLAUBNIS

KANN ICH MIT EINER BEFRISTETEN AUFENTHALTSLAUBNIS EINGEBÜRGERT WERDEN?

Eine Einbürgerung mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis ist nur möglich, wenn die Aufenthaltserlaubnis **nicht** nach einem der folgenden Paragraphen ausgestellt wurde:

§§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f
§ 17
§ 18f
§§ 19, 19b, 19e
§ 20
§ 22
§ 23a
§ 24
§§ 25 Absatz 3, 4, 4a, 4b und 5
§ 104c Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

WO FINDE ICH DEN PARAGRAPHEN MEINER AUFENTHALTSLAUBNIS?

Sie finden den Paragraphen auf Ihrer Aufenthaltskarte unter „Anmerkungen“.

